

lichen Umfang der Staatsherrschaft. Seine positive Bedeutung ist die, daß alle Personen und Personenvereinigungen, welche sich auf dem Staatsgebiete befinden, der Herrschaft des Staates unterworfen sind, wovon nur das völkerrechtliche Verhältnis der Exterritorialität eine Ausnahme bedingt. Die negative Bedeutung des Staatsgebietes liegt darin, daß innerhalb desselben jede Wirksamkeit anderer Staaten ausgeschlossen bleibt, soweit denselben nicht durch völkerrechtliche Verträge besondere Herrschaftsrechte in der Form von sogenannten Staatsservituten eingeräumt sind³. Die sogenannte Gebietshoheit ist kein Inbegriff bestimmter materieller Befugnisse⁴. Sie bedeutet nur das Recht des Staates, innerhalb eines Gebietes überhaupt Hoheitsrechte ausüben zu können⁵.

In Deutschland kamen früher vielfach sogenannte Kondominate vor, d. h. Gebiete, innerhalb deren die Hoheitsrechte von mehreren Berechtigten ausgeübt wurden. Sie sind mit wenigen Ausnahmen im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts beseitigt worden⁶.

schaft auf dem Gebiet, völkerrechtlich auch für eine solche über das Gebiet. Mit der hier vertretenen Ansicht übereinstimmend: Rosin, Öffentliche Gemeinschaft 45; Jellinek, System 381 und Staatslehre 77; Gumplowicz, Österreichisches Staatsr. 45; Bausi a. a. O. 663 ff., 672; Zorn in der 5. Aufl. von v. Rönne's Preuß. Staatsr. (§ 11) 200; im wesentlichen auch Affolter, Allgem. Staatsr. 14; Anschütz, Geffcken, Stier-Somlo a. a. O. (oben Anm. 1), vor allem aber Fricker und von Calke.

³ Die Staatsherrschaft erstreckt sich nicht nur auf den von den Staatsgrenzen umgebenen Teil der Erdoberfläche, sondern (analog wie beim Privateigentum an Grundstücken, BGB. § 905) auch auf Erdkörper und Luftraum, insbesondere auf den letzteren, und zwar grundsätzlich unbeschränkt. Von einer „Freiheit des Luftmeeres“ (Fauçille in der Revue générale de droit international public 8 [1901] 418 ff.) kann keine Rede sein. Übereinstimmend insbesondere v. Liszt, Völkerrecht 81; Ullmann, Völkerrecht 180 f.; Grünwald, Arch.Öst.R., 24 190 ff.; Meurer, Ann.D.R. (1900) 187 ff., 188 f.

⁴ Diese Meinung wird namentlich von älteren Schriftstellern vertreten, z. B. Zespö, St.R. (§ 442) 2 530; Held, Reichsverf. (§ 107) 1 183; v. Rönne-Zorn, Preussisches Staatsrecht (§ 34) 1 147; Poell, Bayerisches Verfassungsrecht (§ 24) 54 und Staatswörterbuch § 571; Garcia, Allgemeines Staatsrecht, in Marquardes's Handb. 138 ff. Vgl. dagegen auch die N. 3 stiierten Schriftsteller sowie Anschütz, Enzykl. 6 f.

⁵ Also namentlich auch über die auf dem Gebiet befindlichen Personen, welche nicht Staatsangehörige sind, wie Rosin a. a. O. 47 hervorhebt. Daraus übereinstimmend seine Ausführungen (a. a. O. 45 ff.); die Ansicht, das Gebiet habe keine rechtliche Bedeutung, welche er S. 46 als von G. Meyer gebillert anzunehmen scheint, ist von diesem niemals ausgesprochen.

⁶ Vgl. P. Gautier, Das Wesen des Staatsgebietes, dargestellt an Kondominat (Heidelb. Diss., 1905). Einzelne Kondominate, auch mit außerdeutschen Staaten, haben sich erhalten. Vgl. darüber v. Martitz in Ann.D.R. (1884) 283. Der Bodensee ist kein Kondominat, sondern unter die angrenzenden Uferstaaten geteilt, wenn auch die Grenzen nicht an allen Punkten mit völliger Bestimmtheit gezogen werden können. v. Martitz a. a. O. 278 gegen Rettig, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees, Tübingen 1884; v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht 1 25; Seydel-Piloly, Bayerisches Staatsrecht 1 204 f.; O. Mayer im WS:VR.